



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Zustellungsurkunde

Nußbaumer-Utz GdBR
An der Furth 5
84339 Unterdietfurt

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-641/5

Tel.: 09621/39-508
Fax: 09621/37605-343
Name: Sigrid Stepan

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.4 13.04.2021

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegsanlage einschließlich Strukturmaßnahmen an der Vils im Bereich der Stau- und Triebwerksanlage "Vilswörth" auf den Grundstücken Fl.Nr.466/1 und 445, Gemarkung Vilshofen

Anlagen:

- 1 Planordner (wird nachgereicht)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

BESCHEID:

1 **WASSERRECHTLICHER PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

1.1 Gegenstand, Zweck und Plan der Planfeststellung

1.1.1 Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan für folgende Maßnahmen wird festgestellt:

- Errichtung einer **Wanderhilfe für aquatische Lebewesen** mit einer Mindestwasserführung von 600 l/s auf dem Grundstück Fl.Nr. 446/1 der Gemarkung Vilshofen in Form einer 112 m langen naturnahen Raugrinne-Beckenpassanlage mit 22 Natursteinschwellen und 21 Becken.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten Telefon
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

(09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18 BIC: BYLADEM1ABG
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03 BIC: GENODEF1AMV
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00 BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58 BIC: PBNKDEFF

- Errichtung einer **Fischabstiegsanlage** durch Einbau einer schräg zur Fließrichtung der Vils beim Umgebungsbach angeordneten Sohlschwelle auf dem Grundstück Fl.Nr.445 der Gemarkung Vilshofen.
- **Wesentliche Umgestaltung** im Bereich des Altbettes der Vils (Ausleitungsstrecke) auf dem Grundstück Fl. Nr. 445 der Gemarkung Vilshofen durch Errichtung von strukturverbessernden Maßnahmen sowie eines Steinriegelbauwerks im Altbett vor der Mündung des Unterwasserkanal.

1.1.2 Zweck der Planfeststellung

Die beantragten Maßnahmen dienen zur Herstellung der Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen am Wehr Vilswörth.

1.1.3 Plan

Der Planfeststellung liegen die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Planunterlagen nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragungen vorgenommenen Korrekturen zugrunde:

Planentwurf des Ingenieurbüros **Ederer**, 92699 Bechtsried, vom 08.06.2020 sowie die FFH-Verträglichkeitsstudie des **Landschaftsarchitekten Wolfgang Fetsch- Dipl.-Ing (FH) Amberg** vom 08.08.2011

| Bezeichnung | Maßstab | Anlage Nr. |
|---|----------------|-------------------|
| Erläuterungsbericht S 1-14 vom 14.12.2015 | -- | 1 |
| Übersichtslageplan | 1: 1.000 | E 1 |
| Plan Fischaufstiegsanlage | 1: 100 | E 2 |
| Plan Fischabstiegsanlage – optional | 1: 100 | E 3 |
| Plan Ausleitungsstrecke Grundriss-Schnitte | 1: 500 | E 4 |
| Maßnahmenbeschreibung <ul style="list-style-type: none">• des Fischaufstiegs im Umgebungsbach• der hydraulischen Bemessung für Raugerinne• der Strukturverbesserung• des Fischabstiegs am Feinreichen (optional) | | 4 |
| FFH Verträglichkeitsprüfung vom 08.08.2011 | | 6 |

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 22.02.2021 und mit dem Planfeststellungsvermerk des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen vom 13.04.2021 versehen.

Vorgenommene Roteintragungen sind zu beachten.

1.2 KONZENTRIERTE ENTSCHEIDUNGEN

1.2.1 Ausnahmegenehmigung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Für das planfestgestellte Vorhaben wird für das Ändern und Neuherstellen von Gewässern eine Erlaubnis nach § 4 Ziffer II Nr. 8 der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen (Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg) im Landkreis Amberg vom 18.11.1965 erteilt.

1.2.2 Genehmigung nach Art. 20 BayWG

Für das planfestgestellte Vorhaben wird für das Errichten von folgenden Anlagen an Gewässern im Sinne des § 36 WHG eine Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG erteilt:

- Errichtung einer Bypass-Konstruktion an der Schwemmrinne des Horizontalrechens auf dem Grundstück Fl.Nr. 419/5 der Gemarkung Vilshofen (als Alternative zur Fischabstiegsanlage unter Ziffer 1.1.1)
- Errichtung von 2 Kanuanlegestellen
- Errichtung eines Treibgutabweisers

1.3 INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

1.3.1 **Anzeigepflichten**

1.3.1.1 Der Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3.1.2 Die Fischereiberechtigten sind 5 Werktage vor Baubeginn zu verständigen und über den Umfang der Maßnahme zu informieren.

1.3.1.3 Wesentliche Änderungen an der Anlage oder erhebliche Unterhaltungsarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorher anzuzeigen.

1.3.2 **Bauzeit**

Alle Maßnahmen, die in das Gewässer und seine Ufer eingreifen sind nur im Zeitraum vom 01.August bis spätestens 31.Oktober jeden Jahres möglich.

1.3.3 **Bauausführung**

1.3.3.1 Allgemeines

1.3.3.1.1 Die Baumaßnahmen sind entsprechend den Planunterlagen herzustellen. Die Roteintragungen sind zu beachten.

1.3.3.1.2 Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass der Hochwasserabflussquerschnitt so wenig wie möglich eingeengt wird.

- 1.3.3.1.3 Überflüssiges Aushubmaterial ist unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
- 1.3.3.1.4 Bezüglich evtl. auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
- 1.3.3.1.5 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Dieseltanks u.ä. wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
- 1.3.3.1.6 Frischer Beton, Zement und Betonwassergemisch sind fischgiftig und dürfen im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden.
- 1.3.3.1.7 Die Baustelleneinrichtung und die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.
- 1.3.3.1.8 Ein Mitarbeiter der Baufirma, die den Bau ausführt, ist als verantwortlicher Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen. Ihm ist eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses auszuhändigen.

1.3.3.2 Umgehungsbach (Wanderhilfe) und Fischabstieg

- 1.3.3.2.1 Für die erforderlichen Uferbefestigungen ist ortsüblicher Naturstein (Kalkstein) zu verwenden. Für die Schwellen sind kubische, frostsichere Wasserbausteine zu verwenden.
- 1.3.3.2.2 Der Umgehungsbach (Wanderhilfe) ist bis zum **31.12.2021** fertigzustellen.
- 1.3.3.2.3 Der Abfluss im Umgehungsbach muss stets mindestens 600 l/s betragen, soweit die in der Planung als Variante I bezeichnete Maßnahme umgesetzt wird.
- 1.3.3.2.4 Die Fischabstiegsanlage (Variante I) ist sowohl an das Oberwasser als auch an das Unterwasser anzubinden

Hinweis: Variante I wird im Zeitraum von voraussichtlich 2021 bis 2022 durch ein Monitoring-Verfahren begleitet unter der Federführung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, das einen Sachverständigen beauftragen wird. Mit der Fachberatung für Fischerei wird das Benehmen hergestellt.

- 1.3.3.2.5 Falls im Schlussbericht des vom Wasserwirtschaftsamtes Weiden beauftragten Sachverständigen für das o.g. Monitorings nicht nachgewiesen wird, dass der Fischabstieg (Variante I) funktioniert, ist innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Datum des Schlussberichts Variante II (Fischabstieg am Horizontalrechen) umzusetzen. Ein begleitendes Monitoring bleibt ausdrücklich vorbehalten
- 1.3.3.2.6 Bei der Umsetzung von Variante II ist der Umgehungsbach innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Datum des Schlussberichts so umzugestalten, dass für einen dann auf 440 l/s reduzierten Abfluss die Mindestkriterien gemäß DWA-Merkblatt M 509 eingehalten werden. Die zugehörige Bemessung und zeichnerische Darstellung ist innerhalb von 3 Monaten ab Datum des Schlussberichts dem Landratsamt vorzulegen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und der Fachberatung für Fischerei abzustimmen.
- 1.3.3.2.7 Die Fischabstiegseinrichtung (Variante I) ist so an den Umgehungsbach anzubinden, dass ein versatzloses Einströmen ermöglicht wird (siehe Roteintragung).
- 1.3.3.2.8 Die Gabionenwand (beim Fischabstieg Variante I) ist so zu präparieren, dass bei Bedarf Bürstenelemente aufgesetzt werden können.

- 1.3.3.2.9 Die Fischabstiegsanlage Variante II ist mit einer Absturzsicherung zu versehen.
- 1.3.3.10 Die Bypassöffnungen des Fischabstiegs (Variante II) müssen gem. den Anforderungen der Zielfischarten (Nerfling, Barbe) 0,36 m x 0.54 m (B x H) betragen.
- 1.3.3.11 Zur Vermeidung von Verletzungen ist der Bypass (Variante II) mit glatter Oberfläche auszuführen und Wassertiefen unterhalb der Überfälle sind mit mind. 0,90 m zu realisieren.

1.3.3.3 Strukturverbessernde Maßnahmen im Altbett der Vils

- 1.3.3.3.1 Die im Altbett der Vils im Bereich von Flusskm 18,600 bis 18,740 vorzunehmenden strukturverbessernden Maßnahmen (8 Sporne, mind. 10 Wurzelstöcke, Störsteine u.ä.) sind vor Ausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden vor Ort abzustimmen. Bezüglich der Lage der Sporne sind die Roteintragungen zu beachten. Die Maßnahme ist bis zum **31.03.2022** fertigzustellen.
- 1.3.3.3.2 Spätestens bis zum **31.12.2023** ist der ökologische Zustand der Ausleitungsstelle bezüglich der fischereilichen und strukturellen Situation zu bewerten. Hierzu hat der Antragsteller einen fischereibiologischen Sachverständigen zu beauftragen. Sofern sich Defizite ergeben, bleiben eine Erhöhung der Restwasserdotation und/oder ergänzende Strukturmaßnahmen vorbehalten.
- 1.3.3.3.3 Die Oberkante der Leitbühne im Bereich der Mündung darf 355,80 m ü. NN nicht überschreiten. Sie ist so zu gestalten, dass ein abflussbehindernder Pflanzenwuchs bestmöglich unterbunden wird.

1.3.3.4 Treibgutabweiser und Kanubetrieb

- 1.3.3.4.1 Der Treibgutabweiser ist um ca. 2 m flussaufwärts zu versetzen.
- 1.3.3.4.2 Die Anlegestellen/-treppen sind aus rutschhemmendem Material (kein Holz) zu errichten.
- 1.3.3.4.3 Die Ausstiegsstelle (oben) ist um ca. 10 m flussaufwärts zu versetzen.
- 1.3.3.4.4 Das Betreten der Ufer ist zum Umsetzen der Boote und zum Treideln zu gestatten.

1.3.4 **Naturschutzfachliche Auflagen**

- 1.3.4.1 Der Antragsteller hat beim Bau und bei der Unterhaltung des Gewässers dafür Sorge zu tragen, dass den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen wird.
- 1.3.4.2 Die notwendige Entfernung von Gehölzen ist so schonend als möglich durchzuführen. Entfernter Uferbewuchs ist durch Pflanzung standorttypischer Gehölze gleicher Qualität zu ersetzen.

1.3.5 **Bauabnahme und Probelauf**

1.3.5.1 Bauabnahme

Gemäß Art. 61 BayWG ist der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.3.5.2 Probelauf

Nach Herstellung der Durchgängigkeit hat ein fischereibiologischer Sachverständiger die Wirksamkeit der Anlage, insbesondere die Fließtiefen und –geschwindigkeiten in geeigneten und repräsentativen Abschnitten zu messen, sowie die Funktionsfähigkeit der Lockströmung zu prüfen. Die Messungen müssen unverzüglich nach Fertigstellung der Baumaßnahme und jeweils sohnah und oberflächennah durchgeführt werden. Im Raugerinne dürfen die maximal zulässigen Fließgeschwindigkeiten (1,8 m/s) nicht überschritten werden. Die Ergebnisse der Probelläufe sind zu dokumentieren. Das diesbezügliche Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden vorzulegen.

Abhängig vom Ergebnis der Beprobung können sich geringfügige bauliche Änderungen an der Fischaufstiegshilfe als erforderlich erweisen. Nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.

1.3.6 **Betretungsrecht**

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Unternehmer das Betreten der Ufer außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlage auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse zulassen. Der Unternehmer kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

1.3.7 **Unterhaltung**

Der Antragsteller hat zu unterhalten:

- den Umgehungsbach (Fischwanderhilfe)
- die Fischabstiegsanlage
- die Kanuausstiegsstellen
- die strukturverbessernden Maßnahmen im Altbett der Vils

Der Umgehungsbach (Fischwanderhilfe) ist so zu unterhalten und zu warten, dass eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist. Bei der Unterhaltung ist sicherzustellen, dass die Fließtiefen und -geschwindigkeiten, wie in den Planunterlagen genannt, eingehalten werden. Insbesondere nach Hochwasserereignissen sind evtl. verfrachtete Steine wieder umzuschichten und den Einlauf verklausendes Treibgut zu entfernen. Es ist Getreibsel auch dann zu entfernen, wenn der Abfluss sichergestellt ist, jedoch die Passierbarkeit für aufsteigende Fische nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Die Bypassöffnungen am Fischabstieg (Variante II) sind dauerhaft freizuhalten.

1.3.8 **Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen**

Weitere Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes für notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.4 **ART, MAß UND DULDUNGSPFLICHT DES FREISTAATES BAYERN ALS GEWÄSSEREIGENTÜMER**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern für die Ausbaumaßnahmen und Anlagen des Unternehmers richtet sich außer nach den in den Abschnitten 1.1 bis 1.3 enthaltenen Bestimmungen nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

1.4.1 **Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf das Gewässergrundstück Fl. Nr. 445 und 466/1 der Gemarkung Vilshofen im Bereich der Ausleitungsstrecke und des Umgehungsbaehes.

Die Anlagen, die der Unternehmer zur Ausübung der Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet hat, sind nicht wesentliche Bestandteile dieses Grundstücks.

1.4.2 **Lasten und Abgaben**

Der Unternehmer hat alle den Freistaat Bayern treffenden laufenden öffentlichen und privaten Lasten und Abgaben zu tragen, die mit dem Gewässergrundstück (Vils und Ufergrundstück im Einflussbereich des Umgehungsbaehes) unmittelbar wirtschaftlich zusammenhängen.

1.4.3 **Mehraufwendungen beim Gewässerausbau, Kostenbeitrag**

1.4.3.1 Der Unternehmer hat Mehraufwendungen zu tragen, die dem Freistaat Bayern für den Ausbau der Vils wegen der Gewässerbenutzung und der Benutzungsanlage des Unternehmers entstehen sollten.

1.4.3.2 Zu den Kosten von Maßnahmen, die mit Mitteln des Freistaates Bayern durchgeführt oder gefördert werden und die zu einem nutzbaren Kraftgewinn der Benutzungsanlage des Unternehmers führen, kann dieser entsprechend seinem Vorteil durch den Freistaat Bayern herangezogen werden.

1.4.4 **Freistellung von Haftungen**

1.4.4.1 Der Freistaat haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten für Schäden, die die Anlage des Unternehmers einschließlich aller Nebenanlagen durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus und bauliche Maßnahmen des Staates erleiden sollte.

1.4.4.2 Der Unternehmer hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit seiner Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitwege mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind und der Freistaat Bayern dem Unternehmer unverzüglich den Streit verkündet.

1.4.5 **Gewässergrundstücke**

Sofern gem. Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässergrundstücke zuwachsen, hat der Unternehmer alle mit dem Übergang der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängende Kosten zu tragen.

1.4.6 **Betretung, Umsetzen von Fahrzeugen des Freistaates Bayern**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen und Grundstücke des Unternehmers jederzeit zu betreten, zu besichtigen und, soweit möglich, zu befahren.

1.4.7 **Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung**

Für die Benutzung staatlicher Grundstücke ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

2. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Nussbaumer-Utz GdbR hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.375,00 erhoben:

Die Auslagen betragen 1.955,00 Euro

Gründe:

1 SACHVERHALT

Unternehmen

Um die Durchgängigkeit am Wehr in Vilswoörth herzustellen, ist beabsichtigt einen **Umgehungsbach** (Wanderhilfe - Fischaufstieg) am Wehr in Form eines Raugerinne-Beckenpasses zu erstellen, dessen Abmessungen so gewählt sind, dass diese für die vorhandenen Fischarten wie Barbe und auch Nerfling/Aland ausreichend groß sind. Die Ableitung beginnt ca. 40 m oberhalb der bestehenden Schützenanlage. Sie wird als mäandrierendes Fließgewässer ausgeführt mit ca. 112 m Länge, 22 Naturstein-Schwellen und 21 Becken (min. ca. 3 x 3 m bereit, ca. 60 cm tief), davon 3 Ruhebecken (min. 6,5 x 5 m, 100 cm tief). Die Öffnungsbreite in den Schwellenengstellen wird mit 72 cm bei 60 cm Wassertiefe angegeben. Dadurch soll sich eine Wasserspiegeldifferenz von 10 – 11 cm zwischen den Becken einstellen.

Falls die Dotierung auf 400 l/s beschränkt werden soll (s. Fischabstieg Variante II) ist vorgesehen, diese Öffnung auf 60 x 50 cm zu reduzieren.

Der Einlauf zum Umgehungsgerinne soll einen Treibgutabweiser (Holzkonstruktion) erhalten.

Zusätzlich zum Umgehungsbach (Fischaufstieg) soll auch eine **Fischabstiegseinrichtung** gebaut werden. Hierzu hat der Planer zwei Varianten ausgearbeitet und deren Genehmigung parallel beantragt.

Variante I beruht auf einem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Weiden und beinhaltet eine schräg zur Fließrichtung der Vils angeordnete Sohlschwelle im „Totstauraum“ des Kraftwerks. Dabei soll eine unterwasserseitig hinterfüllte Gabionenwand mit OK 357,27m ü. NN so angeordnet werden, dass deren unteres Ende in die Ausleitungsstelle des Umgehungsbaehes übergeht. Die für Variante II vorgesehene Abflusssdotierung (200 l/s) wird in diesem Fall dem Umgehungsbach zugeschlagen (Durchfluss somit 600 l/s). Dadurch soll eine hinreichende, quer verlaufende Lockströmung zum Umgehungsbach entstehen, welcher den Fischen das Auffinden und den Abstieg ins Altbett ermöglicht. Da die Methode in Deutschland noch nicht erprobt ist, soll die Wirksamkeit durch begleitende Untersuchungen überprüft werden.

Variante II sieht die Errichtung einer Bypass-Konstruktion nach Ebel/Gluch vor. Danach wird im Anschluss an die Rechenanlage der Doppelschütz linksseitig mittels eines Betonkanals (B= 0,80 m; H ≤ 2,50 m) umgangen. Dieser Kanal soll ein Gegengefälle von 1:2,5 erhalten, an dessen Hochpunkt sich eine ca. 47 x 35 cm große Öffnung befindet. Hier erfolgt der Absturz in den Abschwemmkanal, welcher eine 50 cm hohe Stützwelle erhalten wird. Dadurch soll ein Wasserpolster unterhalb des Absturzes erzeugt werden, um Verletzungen der Fische zu vermeiden. Eine Niedrigwasserrinne in der Stützwelle führt die Fische in den Unterwasserkanal des Kraftwerks. Durchfluss 200 l/s.

Da die Errichtung der Variante II einen erheblich höheren baulichen und betrieblichen Aufwand verursacht, soll vorrangig Variante I errichtet werden.

Außerdem sind auch **Maßnahmen an der Ausleitungsstrecke** (Altbett der Vils) beantragt.

Die Ausleitungsstrecke soll mittels 8 unregelmäßig angeordneter „Sporne“ strukturell aufgewertet werden. Eine Leitbühne zur Erzeugung von Lockströmung für den Fisch-

aufstieg ist im Altbett unmittelbar vor der Mündung des TW-Kanals vorgesehen. Sämtliche Einbauten sollen in der Höhenentwicklung knapp unterhalb des MNQ-Wasserspiegels bleiben.

Der Fischaufstieg bzw. der Fischabstieg (Variante I) wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 466/1, Gemarkung Vilshofen, errichtet und die Strukturmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 445, Gemarkung Vilshofen, die beide im Eigentum des Freistaates Bayern stehen. Der Fischabstieg (Variante II) würde sich auf dem Grundstück Fl.Nr.419/5 Gem. Vilshofen befinden, das im Eigentum des Antragstellers steht.

Verfahren

Antrag/Planvorlage

Für die stattfindenden Gewässerumgestaltungen hat die Nußbaumer-Utz GdbR die wasserrechtliche Planfeststellung/Genehmigung mit Schreiben vom 08.06.2020 beantragt und entsprechende Planunterlagen des Ing.Büros Ederer, Bechtsried, vorgelegt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde bereits 2011 vom Büro Wolfgang Fetsch, Amberg, durchgeführt.

Anhörungsverfahren

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden der amtliche Sachverständige und die Fachbehörden sowie die anerkannten Naturschutzverbände gehört. Sie haben sich zur Planung wie folgt geäußert:

Der **Fachreferent für Naturschutz** beim Landratsamt Amberg-Sulzbach teilte am 05.03.2021 mit, dass mit der vorgelegten Planung Einverständnis bestehe und er keine zusätzlichen fachlichen Forderungen habe. Er bat aber die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bestandteil der Planung zu erklären.

Die **Fachberatung für Fischerei** beim Bezirk Oberpfalz äußerte sich mit Schreiben vom 30.11.2020 zum Bau der Wanderhilfe, zu den strukturverbessernden Maßnahmen im Altbett und zum Fischabstieg und stimmte dem Vorhaben grundsätzlich zu. Hinsichtlich des geplanten Fischabstiegs forderte sie u.a., dass die Variante I durch ein Monitoringverfahren zu begleiten ist. Sollte durch das Monitoring nicht nachgewiesen werden, dass der Abstieg funktioniert, muss die Variante II (Fischabstieg am Horizontalrechen) umgesetzt werden. Was die geplante Wanderhilfe anbelangt, so muss deren Wirksamkeit nach Fertigstellung durch einen fischereibiologischen Sachverständigen begutachtet werden, ggf. können sich bauliche Änderungen ergeben, um die Funktionstüchtigkeit herzustellen.

Das **Wasserwirtschaftsamt Weiden** nahm mit Schreiben vom 22.02.2021, Az. 3.4-4543-AS/Rn-30499/2020, zum Vorhaben Stellung und teilte mit, dass durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage weder das Wohl der Allgemeinheit noch Rechte Dritter gefährdet seien. Es äußerte sich u.a. auch zum Hochwasserschutz und bewertete den Einfluss der beantragten Maßnahmen auf mögliche Hochwasserereignisse wegen der breiten Ausuferungsmöglichkeiten im Talraum als sehr gering. Weder die Errichtung der Sohlschwelle (Fischabstieg Variante I) noch der Betonkanal am Horizontalrechen (Fischabstieg Variante II) haben Auswirkungen im Hochwasserfall.

Lediglich der Umgehungsbach, der Steinriegel bei der Mündung des Triebwerkskanals sowie die strukturverbessernden Maßnahmen (Sporne) im Altbett haben einen Einfluss auf den Abfluss, bleiben jedoch im unproblematischen Bereich bzw. der Einfluss kann durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in den Bescheid minimiert werden.

Außerdem äußerte es sich auch zur Herstellung der Durchgängigkeit (Fischaufstieg/Fischabstieg), zum Mindestwasserabfluss und zu den Maßnahmen im Altbett der Vils. In Bezug auf die in dieser Region vorherrschenden Fischart (Leitart: Barbe) ist nach Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden bei der Herstellung der Durchgängigkeit auf ein geringes Gefälle des Umgehungsbaues zu achten und auf größere und tiefere Becken. Zudem ist eine funktionsfähige Fischabstiegsanlage erforderlich. Was die Festlegung der Restwassermenge anbelangt, so muss nochmals durch ein Monitoring überprüft werden, ob diese ausreichend bemessen wurde. Eine Erhöhung der Restwassermenge wurde ausdrücklich vorbehalten (siehe Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach –Bewilligung- vom 11.03.2020).

Mit Schreiben vom 02.08.2020 äußerte sich der **Landesbund für Vogelschutz**, Kreisgruppe Amberg-Sulzbach, zum Vorhaben und teilte mit, dass keine grundsätzlichen und schwerwiegenden Einwände gegen die Maßnahmen bestehen würden. Er begrüßte insbesondere die Verlängerung des Umgehungsbaues sowie dessen Dotierung mit 600 l/s.

Weitere Stellungnahmen gingen von beteiligten anerkannten Naturschutzverbänden nicht ein.

Mit Email vom 11.03.2021 wurde der Nußbaumer-Utz GbR ein Bescheidentwurf übersandt und ihr Gelegenheit gegeben sich zu äußern. Eine Äußerung erfolgte innerhalb der eingeräumten Frist nicht, so dass davon auszugehen ist, dass von Seiten des Antragstellers Einverständnis mit dem Bescheidentwurf besteht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Pläne lagen in der Zeit vom 10.08.2020 bis zum 14.09.2020 im Rathaus des Marktes Rieden zur Einsicht aus. Die Auslegung wurde durch Aushang vom 10.08.2020 bis 14.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Außerdem konnten die Pläne auch digital eingesehen werden.

Weder während der Einwendungsfrist, noch danach wurden Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet, da alle Beteiligten auf ihn verzichtet haben.

Verträglichkeitsprüfungen

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Donau“. Es wurde bereits im Jahr 2011 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass sich die Fischbiozönose durch die beabsichtigten Maßnahmen deutliche Lebensraumverbesserungen ergeben können.

Nach den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist in einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass zwar Gebiete nach Nr. 2.3.1, 2.3.4 und 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind, die geplanten Maßnahmen für diese Gebiete allerdings keine nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde im Kreisamtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach Nr. 12 vom 27.07.2020 veröffentlicht

2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 Gestattungspflicht

Die Errichtung eines Umgehungsbaehes (Wanderhilfe), eines Fischauftiegs (Variante I) und von strukturverbessernden Maßnahmen im Altbach der Vils stellen die Herstellung eines Gewässers bzw. eine wesentliche Umgestaltung von Gewässern und seiner Ufer nach § 67 Abs. 2 WHG dar und bedürfen der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG. Das Planfeststellungsverfahren muss gem. § 70 Abs. 2 WHG den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Die Vils ist im Bereich der Baumaßnahmen eine Gewässer 1. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG, Anlage 1 zum BayWG). Die Errichtung einer Bypass-Konstruktion am Horizontalrechen (Fischabstieg Variante II), die Errichtung von 2 Kanuanlagestellen und eines Treibgutabweisers sind Anlagen am Gewässer i.S. von § 36 Abs. 1 WHG dar, die der Genehmigung nach § 20 BayWG bedürfen.

2.2 Zuständigkeit

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist für die Entscheidung über den Antrag nach Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2.3 Begründung des Planfeststellungsbeschlusses

2.3.1 Materiell rechtliche Würdigung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss ist materiell rechtmäßig i.S.v. § 67, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG, wenn keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen und dem Gebot der gerechten Abwägung Rechnung getragen ist.

2.3.2.1 **Zwingende Versagungsgründe - Planungsleitsätze**

2.3.2.1.1 Beeinträchtigung des Allgemeinwohls

Der Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Von dem beantragten Gewässerausbau geht keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken aus. Durch das Vorhaben wird nach Aussage des amtlichen Sachverständigen der Hochwasserabfluss nicht negativ beeinträchtigt.

In Vilswörth ist der Einfluss der beantragten Einrichtungen wegen der breiten Ausfuhrungsmöglichkeit im Talraum gering. Durch die Sohlschwelle (Variante I) ändert sich die Wehr- und Gerinnegeometrie nicht, sie hat daher keine negativen Auswirkungen (Lage im Totstauraum).

Der Betonkanal (Variante II) hat wegen der geringen Öffnung ebenfalls praktisch keinerlei Auswirkungen im Hochwasserfall.

Lediglich der neue Umgehungsbach, der Steinriegel bei der Mündung des TW-Kanals sowie die erforderlichen strukturverbessernden Maßnahmen (Sporne) haben Einfluss

auf den Abfluss, bleiben jedoch im unproblematischen Bereich, wenn sie nicht in „engen“ Gewässerabschnitten (der Ausleitungsstrecke) errichtet werden, deshalb wurden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden Lagekorrekturen durch Roteintragung in den Plänen vorgenommen. Außerdem wurden mögliche negative Einflüsse auf die hydraulische Rauigkeit insbesondere bei den strukturverbessernden Maßnahmen durch den Vorschlag von entsprechenden Nebenbestimmungen, die in den Bescheid aufgenommen werden, minimiert.

Eine Beeinträchtigung anderer Belange des Allgemeinwohls findet durch die Maßnahme nicht statt.

Da weder Hochwasserabfluss, Rückhalteflächen noch sonstige Belange des Allgemeinwohls beeinträchtigt werden, stehen die in § 68 Abs. 1 Nr. 1 WHG genannten Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.2.1.2 Andere Anforderungen nach dem WHG

Der Plan darf ferner gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG nur festgestellt werden, wenn andere Anforderungen nach dem WHG erfüllt werden. Nach Aussage des amtlichen Sachverständigen werden die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG eingehalten. Es bestehen auch keine Hinweise darauf, dass gegen die Allgemeinen Sorgfaltspflichten aus § 5 WHG oder die Reinhaltungsgebote aus § 32 und § 48 WHG verstoßen würde.

Entsprechend der wasserwirtschaftlichen Bedeutung ist die Vils im Bereich der Maßnahme ein Gewässer 1. Ordnung. Es besteht daher für Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind eine Genehmigungspflicht (Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG, § 36 WHG).

Im 60 m-Bereich der Vils werden im Zuge der Baumaßnahme 2 Kanuanlegestellen, ein Treibgutabweiser und ein Fischabstieg (Variante II) erstellt, die als Anlagen i.S. von § 36 WHG zu werten sind.

Die zu erteilende Genehmigung wird durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung ersetzt, die materiell rechtlichen Anforderungen nach Art. 20 Abs. 4 BayWG sind jedoch zu beachten.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (Art. 20 Abs. 4 BayWG) ist nach Aussage des Wasserwirtschaftsamt Weiden durch die Anlagen nicht zu erwarten.

Zu den anderen Anforderungen nach den Wassergesetzen gehört auch die Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf Rechte oder schutzwürdige Belange Dritter gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 bis 6 WHG. Nach Aussage des amtlichen Sachverständigen sind negative Beeinträchtigungen auf Ober-, Unter-, An- und Hinterliegern bei Einhaltung der Auflagen nicht zu erwarten. Es wurden auch während der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen vorgebracht.

Da die anderen Anforderungen nach dem WHG somit eingehalten werden, stehen die in § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG genannten Belange dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

2.3.2.1.3 Andere Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Der Plan darf ferner gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG nur festgestellt werden, wenn andere Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Mit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden die naturschutzrechtlichen Anforderungen aufgezeigt und Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation vorgeschlagen.

Die im Planfeststellungsverfahren zu ersetzende Gestattung nach der § 4 Ziffer II Nr. 8 der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen (Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschswals und Vilstal südlich von Amberg) konnte erteilt werden, da Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten.

Weitere Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehen nicht.

Da alle bestehenden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften somit erfüllt werden, stehen die in § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG genannten Belange dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

2.3.2.2 **Abwägungsgebot**

Bei der Prüfung der Planunterlagen haben sich keine konkurrierenden Interessen ergeben.

Die von der Planung berührten wasserwirtschaftlichen, naturschutzrechtlichen und fischereirechtlichen Belange wurden durch die Setzung entsprechender Nebenbestimmungen bzw. durch geforderte Umplanungen während des Verfahrens gewürdigt.

Die von der Planung berührten *fischereirechtlichen* öffentlichen Belange werden insbesondere durch die Auflagen Nrn. 1.3.2, 1.3.3.3.1.4, 1.3.3.1.6, 1.3.3.1.8, 1.3.3.2.5, 1.3.3.2.10, 1.3.3.2.11, 1.3.3.3 und 1.3.5.2 ausgeglichen. Hiermit wird den Forderungen des Fachberaters für Fischerei des Bezirks Oberpfalz Rechnung getragen.

Die von der Planung berührten *naturschutzrechtlichen* öffentlichen Belange werden durch die Auflage Nr. 1.3.4 ausgeglichen. Hiermit wird den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach Rechnung getragen.

Die von der Planung berührten *wasserwirtschaftlichen* öffentlichen Belange werden u.a. durch die Auflagen unter Nrn. 1.3.1, 1.3.3.1.2, 1.3.3.1.3, 1.3.3.1.7, 1.3.3.2.1 1.3.3.2.5, 1.3.3.3 und 1.3.3.5, 1.3.5 und 1.3.7 ausgeglichen. Hiermit wird den Forderungen des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Weiden Rechnung getragen.

Da während der Einwendungsfrist keinerlei Einwendungen gegen die geplante Maßnahme erhoben worden sind, sind *private* Belange offenkundig nicht tangiert.

Von den im Verfahren beteiligten anerkannten Naturschutzverbänden hat nur der Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Amberg-Sulzbach, eine Stellungnahme übersandt. Er äußerte keine grundsätzlichen oder schwerwiegenden Einwände gegen das Vorhaben.

Alle öffentlichen und privaten Belange wurden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und bei Bedarf gegeneinander abgewogen. Etwaige Beeinträchtigungen konnten durch Auflagen verhindert bzw. ausgeglichen werden.

Die Belange stehen sich bezüglich der geplanten Maßnahme nicht entgegen, so dass der Planfeststellungsbeschluss verhältnismäßig ist.

2.3.2.3 **Auflagen zur Planfeststellung**

Die im Bescheid festgesetzten Auflagen stützen sich auf § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und sind notwendig, um mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Auflagen unter Nr. 1.3.3 und 1.3.5 dienen der Verhütung und dem Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und das Gewässer sowie der Verhütung und dem Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf die Fischerei.

Die Auflagen Nrn. 1.3.4 dienen insbesondere der Verhütung und dem Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz.

Die Übertragung der Unterhaltungslast (Nr. 1.3.7) beruht auf Art. 23 Abs. 3 BayWG. Was die Übertragung der Unterhaltungspflicht bezüglich der strukturverbessernden Maßnahmen im Bereich des Altbaches anbelangt, so ist klarzustellen, dass die Unterhaltung des Gewässerbettes weiterhin beim Freistaat Bayern verbleibt.

Der Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen ist deklaratorischer Natur, da Auflagen auch nachträglich jederzeit zulässig sind. Da Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, bleiben weitere Auflagen stets vorbehalten.

2.4 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) die Nußbaumer-Utz GdBR als Veranlasser zu tragen.

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.14.2.1.2.1, 5.2 und 1.18.2. Die Auslagen sind für die Gutachtertätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden und der Fachberatung für Fischerei angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klageerhebung erfolgt durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Weizsach (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

| | |
|----------|--|
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3051), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1408) |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174) |
| KG | Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), letzte Änderung 19.03.2020 (GVBl S. 153) |
| KVz | Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.01.2019 (GVBl S. 640) |
| BayRS | Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungsgesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013) |



Sigrid Stepan
Regierungsrätin

In Abdruck

Anlage: 1 Planmappe

Wasserwirtschaftsamt Weiden
Am Langen Steg 5
92637 Weiden

In Abdruck

An das
Sachgebiet 53
Naturschutz
Herrn Nefe

im H a u s e

In Abdruck

Bezirk Oberpfalz
Fachberatung für Fischerei
Postfach 100165
93001 Regensburg

zum Schreiben vom 30.11.2020 BHV-1.4-Fi28

In Abdruck

Landesbund für Vogelschutz
Kreisgruppe Amberg-Sulzbach
Regensburger Str. 29
92224 Amberg

In Ausfertigung

Markt Rieden
Hirschwalder Str. 27
92286 Rieden